

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/224/2018

Federführung: Rathaus	Datum: 29.08.2018
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

17.09.2018

Gegenstand der Vorlage

Flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf Gemeindestraßen in der Gesamtgemeinde Niedereschach

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 1986 wurden in verschiedenen Straßen bzw. Straßenabschnitten Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h vorgenommen.

Im Oktober 1992 wurde im Gemeinderat beschlossen, kleine flächendeckende Zone-30 in Wohngebieten einzuführen. Die vorliegenden Einzelanträge wurden abgelehnt. Anträge auf Einführung von Tempo-30 in verschiedenen Wohnstraßen wurden auch in den Jahren 1994 und 1998 im Gemeinderat abgelehnt.

Aufgrund weiterer Anträge aus der Bürgerschaft wurde das Thema im September 2011 im Gemeinderat wieder aufgegriffen. Um die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger, ob sie nun im Wohngebiet oder an einer Durchgangsstraße wohnen, zu gewährleisten, wurde in der Sitzung vom 08. November 2011 folgender Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde beantragt flächendeckend die Einführung von Tempo 30. Flächendeckend heißt alle Straßen, also auch die qualifizierten Durchgangsstraßen.“

Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, für die Gesamtgemeinde flächendeckend die Reduzierung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h auf allen Innerortsstraßen, einschließlich der Landes- und Kreisstraße im Bereich der Ortsdurchfahrten, beim Landratsamt zu beantragen. Dieser Antrag wurde vom Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis für die qualifizierten Landes- und Kreisstraßen abgelehnt. Zwar wurden zwischenzeitlich dennoch für Teilbereiche der qualifizierten Landstraßen „Villinger Straße“ und „Dauchinger Straße“ Geschwindigkeitsreduzierungen angeordnet, jedoch handelte es sich hierbei um ausdrückliche Einzelfallentscheidungen der genannten Behörde, welche nicht auf andere Landes- oder Kreisstraßen in der Gesamtgemeinde übertragen werden können.

Die Bestimmung der Geschwindigkeiten im Bereich der Gemeindestraßen erfolgt durch das Straßenverkehrsamt beim Landratsamt auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde. Zunächst wurde hierzu im Jahr 2012 eine Umfrage bei der Bevölkerung, wie auch eine Bürgerversammlung, durchgeführt. Es ergab sich, auch aufgrund einer geringen Beteiligung, kein eindeutiges Ergebnis.

Der Gemeinderat sah mehrheitlich in einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nur in Wohngebieten eine Ungleichbehandlung von Anwohnern an qualifizierten Straßen. Der gefasste Beschluss vom 08. November 2011 wurde deshalb in der Sitzung vom 08. Juli 2013 aufrechterhalten.

Die Gemeinde fordert seither wiederholt, flächendeckend auf allen Straßen und in allen Ortsteilen, also auch auf allen Durchgangsstraßen, die Einführung von Tempo 30. So wird diese Frage auch immer bei der jährlich stattfindenden Verkehrsschau aufgeworfen. Außerdem wurde die Verwaltung aufgrund des gefassten Beschlusses beauftragt, die damals vorliegenden Anträge und zukünftigen Anträge auf Tempo 30 zurück zu weisen.

Von Anwohnern des Hardtwegs wurde in diesem Jahr ein neuerlicher Antrag für den Bereich des Hardtwegs gestellt. Der Antrag wurde, in Absprache mit dem Gemeinderat, in der jährlich stattfindenden Verkehrsschau mit Vertretern des Polizeipräsidiums Tuttlingen, dem Straßenbauamt und dem Straßenverkehrsamt, jeweils des Landratsamtes SBK, vor Ort erörtert und vom Straßenverkehrsamt des Landratsamtes in einer Ergebnis-Niederschrift bewertet. Herr Bürgermeister Ragg, berichtete hierüber in der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2018 sowie in den Ortschaftsratssitzungen im Juli 2018. In der Ergebnis- Niederschrift des Straßenverkehrsamtes des Landratsamtes ist formuliert:

„Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Anwohner und alle Verkehrsteilnehmer, haben sich Tempo-30-Zonen in Wohngebieten in den letzten Jahren nahezu in allen Gemeinden des Landkreises durchgesetzt und es wurden hiermit sehr gute Erfahrungen gesammelt. Durch das Straßenverkehrsamt wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 45 Abs. 1c StVO die Straßenverkehrsbehörde Tempo-30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie mit hohem Querungsbedarf anordnen kann, wenn das Einvernehmen mit der Gemeinde besteht. Hierzu wäre es erforderlich, dass sich die politischen Gremien der Gemeinde Niedereschach mit diesem Thema eingehend befassen und einen entsprechend positiven Beschluss fassen.“

Auf Grundlage dieser Entwicklungen soll der Sachverhalt erörtert und besprochen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt über den Sachverhalt.